



I. Art der Bewilligung

Bestehende Gebäude oder Gebäudeteile dürfen nur dann für Zwecke einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verwendet werden, wenn eine Verwendungsbewilligung der Bildungsdirektion vorliegt.

Sind bauliche Maßnahmen für eine Herstellung oder Umgestaltung notwendig, ist dagegen eine Bauplanbewilligung notwendig (nicht zu verwechseln mit der Baubewilligung nach der Oö. Bauordnung, die uU. ebenfalls erforderlich ist).

Rechtsgrundlagen:

- § 20 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG)
- Oö. Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen 2023

II. Bautechnische und pädagogische Beratung vorab

Die Bildungsdirektion prüft im Rahmen einer freiwilligen Serviceleistung geplante Vorhaben zur Unterbringung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Räumlichkeiten bereits vor Antragstellung auf ihre Bewilligungsfähigkeit. **Grundsätzlich muss für die Inanspruchnahme dieser Leistung bereits um Prüfung des Bedarfes angesucht worden sein, und eine Bestätigung des Bedarfes durch die Bildungsdirektion vorliegen.**

Rechtsträger oder Standortgemeinden, die diese Leistung in Anspruch nehmen wollen, müssen **zeitgerecht** ein Ersuchen um bautechnische und pädagogische Beratung mittels des entsprechenden Antragsformulars übermitteln. Die bautechnischen und pädagogischen Amtssachverständigen entscheiden dann gemeinsam mit den verfahrensführenden Bearbeitenden, ob eine Beurteilung rein anhand von Plänen, Fotos und Unterlagen erfolgen kann, oder ob eine Vorbegutachtung vor Ort notwendig ist.

Die Beurteilung der Amtssachverständigen wird dann durch die Bildungsdirektion an die Rechtsträger bzw. Standortgemeinden zur weiteren Verwendung übermittelt. Soll das geplante Vorhaben tatsächlich umgesetzt werden, ist eigenständig mittels des entsprechenden Antragsformulars um Verwendungsbewilligung anzusuchen.

III. Förderung von Bau-, Adaptierungs- und Sanierungsmaßnahmen

Bau-, Adaptierungs- und Sanierungsmaßnahmen von Rechtsträgern in Krabbelstuben, Kindergärten und Horten werden durch das Land Oberösterreich finanziell gefördert.

Voraussetzung für die Einbringung eines Förderantrages ist das Vorliegen eines bestätigten Bedarfs für das Vorhaben durch die Bildungsdirektion. Das Ansuchen muss zeitgerecht vor der Durchführung der Bau-, Adaptierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen gestellt werden.

Einzubringen ist das Förderungsansuchen beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, mit den erforderlichen Unterlagen. Formular unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/26422.htm>.

Die Bildungsdirektion bestätigt lediglich den Bedarf für geplante Vorhaben, ist ansonsten jedoch nicht in das Förderverfahren involviert. Förderansuchen sind daher **nicht** bei der Bildungsdirektion einzubringen.

IV. Auflagen der Bewilligung

Verschiedene, vor allem sicherheits- und hygienerrelevante, Auflagepunkte werden standardmäßig bei jedem Bescheid vorgeschrieben. Diese Auflagepunkte sind im Antragsformular aufgelistet. Der Rechtsträger bestätigt mit seiner Unterschrift die Umsetzung und dauerhafte Einhaltung dieser Auflagepunkte.

Zusätzlich können im Bewilligungsverfahren von der Behörde individuell weitere Auflagepunkte vorgeschrieben werden.

V. Provisorien

Die Bildungsdirektion kann in Einzelfällen Ausnahmen und Erleichterungen von Bestimmungen der Oö. Bau- und Einrichtungsverordnung 2023 zulassen, wenn ein den Grundsätzen der Sicherheit, Hygiene und Pädagogik entsprechender Betrieb gesichert ist. Erforderlichenfalls hat die Behörde die zur Wahrung dieser Grundsätze notwendigen technischen und personellen Vorkehrungen vorzuschreiben bzw. die Bewilligung zeitlich zu befristen.

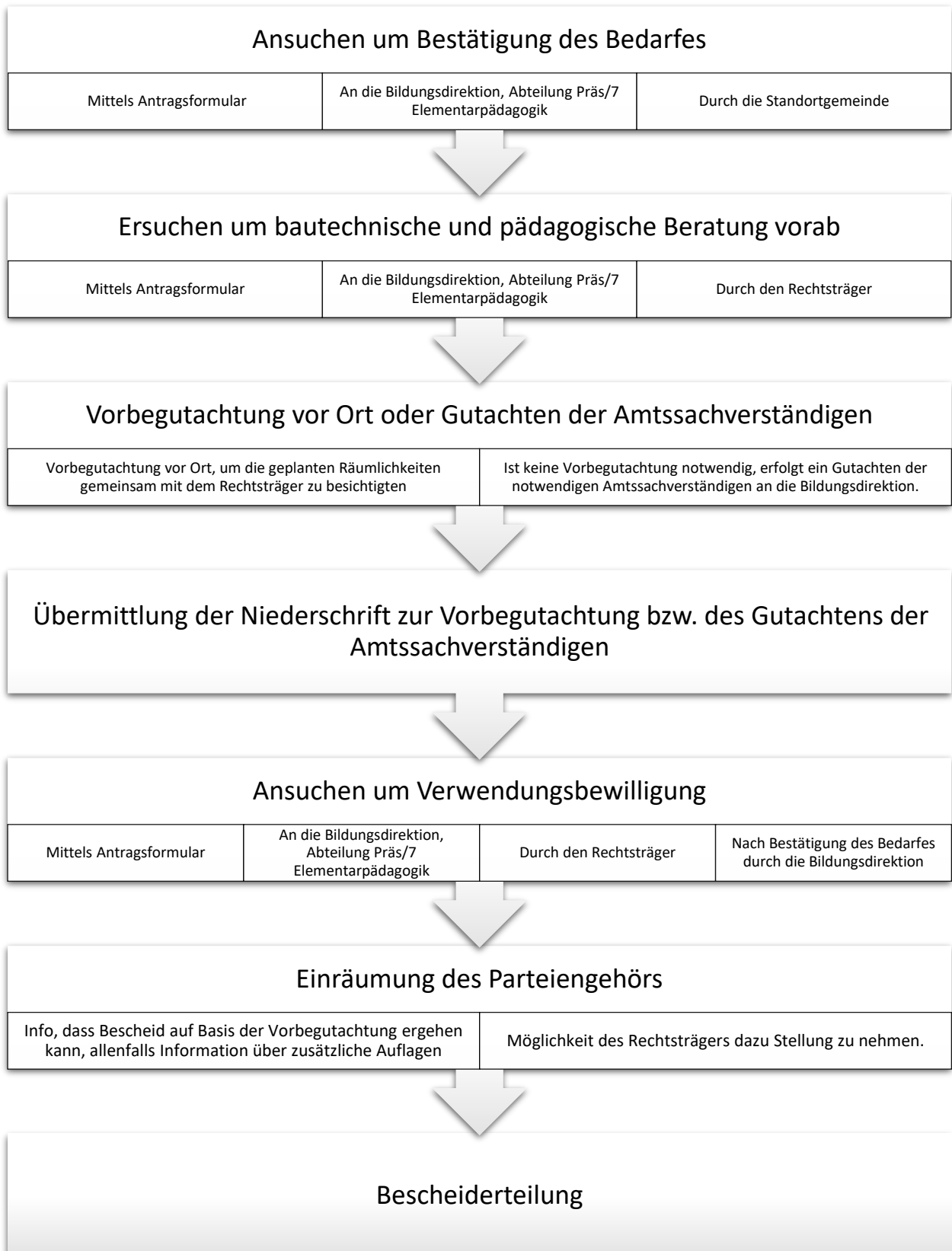
IV. Bearbeitungsdauer

Gemäß § 20 Abs. 4 Oö. KBBG entscheidet die Bildungsdirektion **binnen 4 Monaten** ab Einlangen des vollständigen und mängelfreien Bewilligungsantrages. Vor Stellung eines Antrages muss jedenfalls der Bedarf bestätigt sein (Formular für das Ersuchen auf Bedarfsbestätigung unter <https://www.bildung-ooe.gv.at/Elementarpaedagogik/Bedarfspruefung.html>).

Bautechnische und pädagogische Beratungen vor Antragstellung stellen ein freiwilliges Service-Angebot der Bildungsdirektion dar, für die keine gesetzliche Frist vorgesehen ist. Um eine rasche Abwicklung sind alle Ansprechpartner in der Behörde bemüht.



V. Verfahrensablauf mit vorhergehender bautechnischer und pädagogischer Beratung





VI. Verfahrensablauf ohne vorhergehende bautechnische und pädagogische Beratung

